



SATZUNG

Im September 1983 haben Soldaten und zivile Mitarbeiter / innen der Bundeswehr den Arbeitskreis "DARMSTÄDTER SIGNAL" (Ak DS) in Darmstadt gegründet.

§ 1 NAME

Arbeitskreis DARMSTÄDTER SIGNAL

Das kritische Forum für Staatsbürger in Uniform (Ak DS)

§ 2 ZWECK

Der Ak DS dient der Völkerverständigung und dem Frieden.

Diese Ziele werden verwirklicht durch

- Konferenzen, Seminare und Kongresse zu Fragen von (Ab-) Rüstung und Sicherheit unter Einbeziehung von Politikern, Wissenschaftlern, Kulturschaffenden etc. und allgemeiner Öffentlichkeit;
- andere öffentliche Veranstaltungen;
- Begegnung und Diskussion zwischen Angehörigen des Ak DS und interessierten Mitbürgern mit Soldaten und Bürgern, auch aus anderen Staaten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Arbeitskreis verfolgt ausschließlich "gemeinnützige Zwecke" im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht überwiegend wirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITTEL

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können alle aktiven und ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr werden. Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Spenden sind in das Ermessen des einzelnen Mitgliedes gestellt.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch einfache Erklärung oder durch Tod.

§ 9 ORGANE

Die Organe des Arbeitskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Abwahl oder Rücktritt sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitglieder werden mindestens alle zwei Jahre zu einer Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu an alle Mitglieder vierzehn Tage vorher an die bekannte Adresse eine schriftliche Einladung gerichtet worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 12 VERTRETUNG NACH INNEN UND AUSSEN

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Geschäfte nach Innen und Außen führt und die Vertretung des Arbeitskreises wahrnimmt.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 14 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Arbeitskreises kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist mit der Einladung als Tagesordnungspunkt anzukündigen.

§ 15 VERBLEIB DES VEREINSVERMÖGENS

Im Falle der Auflösung des Arbeitskreises oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an "amnesty international" in der Bundesrepublik Deutschland zu transferieren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erstfassung vom 06.12.1986

1. Änderung am 25.06.1988

2. Änderung am 28.03.2009 gem. Protokoll vom 78. AT Ak DS